

Merkblatt AFU 209

Kontrolle von Pufferstreifen

1. Ausgangslage

Auf dem Kulturland ausgebrachte Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in benachbarte Hecken, Feld- und Ufergehölze, Feuchtgebiete, Wälder oder Gewässer (Bäche, Entwässerungsgräben, Flüsse, Seen, Weiher) gelangen, weil damit das Ökosystem gefährdet würde. Aus diesem Grund braucht es einen Pufferstreifen zwischen Kulturland und den erwähnten Lebensräumen. Es ist verboten, Dünger und Pflanzenschutzmittel in diesen Pufferstreifen auszubringen.

Die Kontrolle der Pufferstreifen obliegt im Kanton St. Gallen den politischen Gemeinden. Dieses Merkblatt soll die politischen Gemeinden beim Vollzug unterstützen.

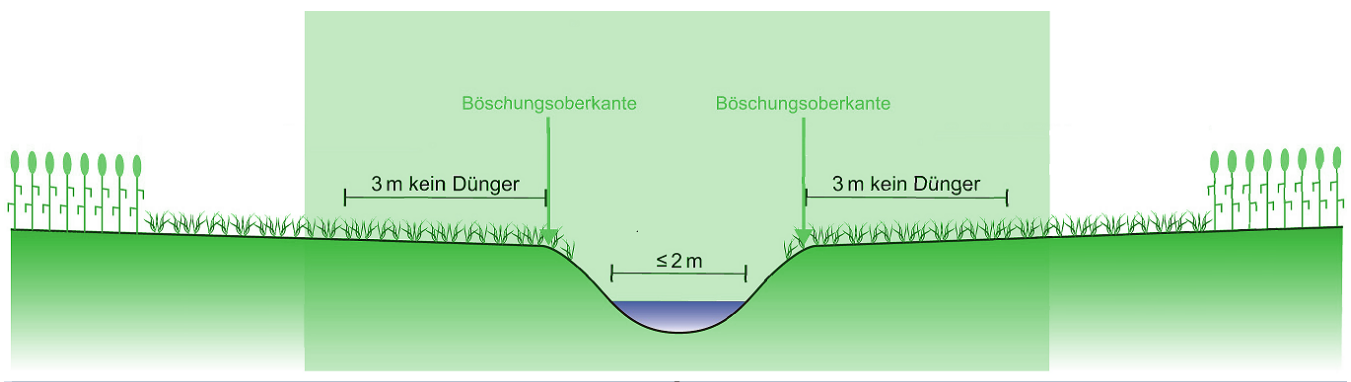
2. Wie breit ist ein Pufferstreifen?

Die Breite eines Pufferstreifens beträgt bei Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen drei Meter.

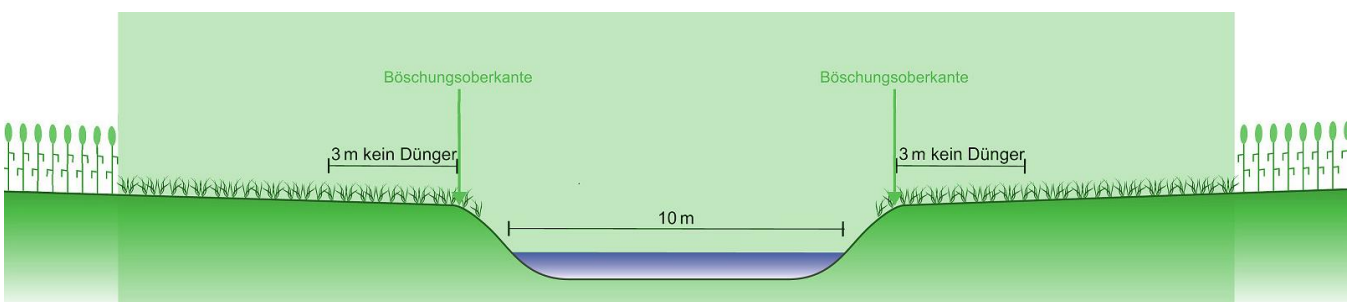
Bei Gewässern ist ebenfalls ein Pufferstreifen von drei Meter zu beachten. Hier ist allerdings noch eine Besonderheit bei der Messmethode zu berücksichtigen:

- Bei Fließgewässern, wo noch kein Gewässerraum festgelegt wurde sowie bei stehenden Gewässern **wird ab der Böschungsoberkante gemessen**.

Beispiel 1: kleines Fließgewässer (natürliche Gerinnesohlebreite ≤ 2 m):



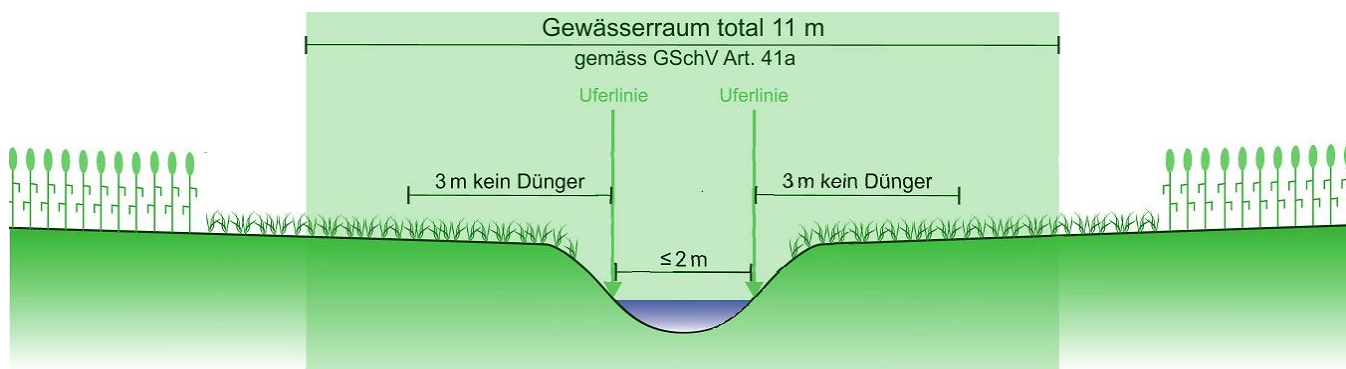
Beispiel 2: mittelgroßes Fließgewässer (natürliche Gerinnesohlebreite 10 m):



Bis heute sind im Kanton St. Gallen noch kaum Gewässerräume ausgeschieden worden. In den meisten Fällen wird daher ab der Böschungsoberkante zu messen sein.

- Bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerräume verzichtet wurde, **wird ab der Uferlinie gemessen**;

Beispiel 3: kleines Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlebreite $\leq 2\text{ m}$)



Beispiel 4: mittelgrosses Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlebreite 10 m):



3. Feststellung von Mängeln

Wird festgestellt, dass Pufferstreifen nicht respektiert worden sind, ist dies der Polizei oder der politischen Gemeinde zu melden. Zu Beweis Zwecken sollten Fotos des gesamten Streifens gemacht werden. Um den Abstand nachvollziehbar darzustellen, wird idealerweise ein Doppelmeter verwendet. Notwendig ist auch die Aufnahme der Streckenlänge, auf welcher der Pufferstreifen nicht eingehalten worden ist.

4. Pufferstreifen im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)

Die Kontrolle der weitergehenden Bestimmungen des ÖLN erfolgt durch den Landwirtschaftlichen Kontrolldienst. Solche Kontrollen sind nicht Gegenstand dieses Merkblattes.